## Synopse

## Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes betreffend kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **131.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS <u>111.1</u> ],
	beschliesst:
	1.
	Der Erlass BGS <u>131.1</u> , Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
§ 4 Stimmregister	
<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.	
<sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).	<sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt <del>und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV)</del> .
<sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.	

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
II.
Keine Fremdänderungen.
III.
Keine Fremdaufhebungen.
IV.
Wenn das Stimmvolk in der Volksabstimmung vom DD. MMM. YYYY die Änderung von § 27 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug ablehnt, dann wird die in Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 KV stehende Änderung von § 4 Abs. 2 WAG hinfällig.  Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom